

Leistungen für Bildung und Teilhabe

Bestätigung über die Höhe der Kosten für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft

(z. B. für den Sportverein / die Musikschule / sonstige Leistungsanbieter)



LANDRATSAMT
FÜRSTENFELDBRUCK

Amt für Soziales / Bildung und Teilhabe

 Bitte nur vom Anbieter (z. B. Sportverein bzw. Musikschule) ausfüllen lassen.

zur Vorlage beim: Landratsamt Fürstentfeldbruck
Amt für Soziales / Bildung und Teilhabe
Münchner Straße 32, 82256 Fürstentfeldbruck

Das leistungsberechtigte Kind:

Name _____ Vorname _____ Geburtsdatum _____

Postleitzahl / Wohnort _____ Straße / Hausnummer _____

nimmt im Zeitraum vom _____ bis _____

unbefristet ab _____

an folgender Aktivität teil:

z. B. Sportart (Vereinssport) / Instrument (Musikunterricht) / Tanzunterricht / Schwimmunterricht

Die Kosten hierfür betragen: _____ €

☐ einmalig ☐ monatlich ☐ vierteljährlich ☐ halbjährlich ☐ jährlich

Der aktuelle Beitrag bzw. die einmalig fälligen Kosten wurden von den Eltern

☐ bereits bezahlt ☐ noch nicht bezahlt

Name des Anbieters (z. B. Sportverein / Musikschule) _____

Postleitzahl / Ort _____ Straße / Hausnummer _____

Ansprechpartnerin / Ansprechpartner _____ Telefon _____

Die Leistung soll an folgende Bankverbindung überwiesen werden:

DE _____

IBAN _____

Datum _____ Unterschrift und Stempel des Anbieters _____

Information zur Erhebung von personenbezogenen Daten (Art. 12 und 13 DSGVO)

Verfahren: OK.SOZIUS – SGB XII

Verarbeitungstätigkeit: Gewährung von Leistungen für Bildung und Teilhabe

Das Landratsamt Fürstenfeldbruck – Amt für Soziales – ist gesetzlich verpflichtet, Sie im Rahmen der Antragstellung auf Folgendes hinzuweisen:

1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung ist das Landratsamt Fürstenfeldbruck – Amt für Soziales – Münchner Str. 32, 82256 Fürstenfeldbruck, Tel. 08141 519-0, E-Mail: Amt-fuer-Soziales@lra-ffb.de

2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Den örtlichen Datenschutzbeauftragten des Landratsamtes Fürstenfeldbruck erreichen Sie unter folgender Adresse: Münchner Str. 32, 82256 Fürstenfeldbruck, Tel. 08141 519-0, E-Mail: Datenschutz@lra-ffb.de

3. Zweck und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Ihre Daten werden zu folgendem Zweck erhoben:

Das Landratsamt Fürstenfeldbruck – Amt für Soziales – verarbeitet Ihre personenbezogenen Daten zum Zwecke der gesetzlichen Aufgabenerledigung nach dem Sozialgesetzbuch (SGB). Die Aufgaben umfassen insbesondere die Leistungsgewährung von Leistungen der Bildung und Teilhabe nach dem Wohngeldgesetz, Bundeskindergeldgesetz, SGB XII und SGB II. Das EDV-Anwendungsverfahren OK.SOZIUS-XII ermöglicht die effiziente Sachbearbeitung der Bildungs- und Teilhabeleistungen (BuT) nach WoGG, BKGG, SGB XII und SGB II. Über dieses Verfahren werden Sozialdaten verwaltet, entsprechende Leistungen bewilligt und zur Auszahlung gebracht.

Die Rechtsgrundlage, auf der Ihre Daten erhoben werden, ist:

Art. 6 DSGVO, Art. 4 BayDSG i. V. m. Sozialgesetzbuch (SGB), speziell SGB XII (Sozialhilfe) und 2. Kapitel SGB X (Sozialverwaltungsverfahren und Schutz der Sozialdaten)

4. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden je nach Bedarf an Dritte weitergegeben:

1. Geldinstitute / Banküberweisungen an Zahlungsempfänger nach Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayDSG
2. Landesämter für Statistik und Datenverarbeitung nach Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayDSG i. V. m. § 121 SGB XII und Bundesamt für Statistik gem. § 121 SGB XII und Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (BStatG)
3. Bayerisches Behördeninformationssystem (BayBIS) oder lokales Einwohnermelderegister (EWO) gem. § 71 Abs. 1 Satz 4 SGB X
4. Bundesagentur für Arbeit und Landkreis in gemeinsamer Einrichtung („gE“ – Jobcenter), die Leistungen für BuT gem. § 28 SGB II im Auftrag wahrnehmen; Pflicht zur Datenübermittlung gem. §§ 50, 51 SGB II i. V. m. § 67 Absatz 9 SGB X
5. Leistungsanbieter der Bildungs- und Teilhabeleistungen, soweit eine gesetzliche Verpflichtung zur Direktüberweisung dieser Leistungen dorthin besteht und Zahlungsmodalitäten zu klären sind

5. Vorgesehene Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien

Ihre Daten werden in dem Verfahren mit folgenden Fristen gelöscht:

Unter Punkt 3 aufgeführte Daten von Leistungs- und Zahlungsempfänger sind nach Art. 17 DSGVO i. V. m. § 84 Abs. 2 SGB X zu löschen, sobald der unter Punkt 3 genannte Zweck entfällt, beziehungsweise – wenn es sich um haushaltsrelevante Daten handelt – nach 6 bzw. 10 Jahren gem. §§ 62 und 82 KommHV.

6. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen die Rechte aus Art. 15 bis 18, 20, 21 zu:

- Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten, Recht auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch gegen die Verarbeitung, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen
- Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz
- Recht auf Datenübertragbarkeit, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen

7. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn Sie in die Datenerhebung durch den Verantwortlichen (siehe 1.) durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen.

8. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht bereitstellen, hat dies folgende Konsequenzen:

Die betroffene Person ist nicht verpflichtet, die personenbezogenen Daten bereitzustellen. Werden diese Daten nicht bereitgestellt, kann jedoch keine Gewährung von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch erfolgen. Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, ist zur Mitwirkung verpflichtet. Das bedeutet, dass die betroffene Person alle leistungsrelevanten Tatsachen angeben muss, ebenso Änderungen in den persönlichen Verhältnissen, die Auswirkungen auf die Leistungsgewährung haben können. Zu den Mitwirkungspflichten zählen auch insbesondere die Vorlage von entscheidungsrelevanten Unterlagen, die Zustimmung zur Auskunftseinholung bei Dritten. Die Mitwirkungspflichten ergeben sich aus §§ 60 ff SGB X. Bei fehlender Mitwirkung können Leistungen versagt oder entzogen werden (§ 65 SGB X).